

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

G e s e t z über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau

Artikel I

§ 1

Errichtung und Rechtsstellung

(1) Zur Besorgung der in diesem Gesetz vorgesehen Aufgaben wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 im Sinne des § 35a des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, LGBl. Nr. 9440, der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau eingerichtet.

(2) Der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, eigenen Organen und eigenem Vermögen; er ist Rechtsträger einer Fondskrankenanstalt nach dem NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl. 9440, und nach dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz, LGBl. 9450.

(3) Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden auf den Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau alle Rechtsvorschriften Anwendung, die für einen Rechtsträger einer NÖ Fondskrankenanstalt gelten.

§ 2

Personenbezogene Bezeichnungen

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 3

Bezeichnung des Krankenanstaltenverbandes

- (1) Der Krankenanstaltenverband hat die Bezeichnung „Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau“ zu führen.

§ 4

Aufgaben des Krankenanstaltenverbandes

- (1) Der Krankenanstaltenverband hat die Aufgabe, als Rechtsträger die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Korneuburg und Stockerau als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt zu führen, die an den Standorten Korneuburg und Stockerau betrieben wird. Im Rahmen der Betriebsführung sind eine zeitgemäße, bedarfsgerechte und patientenorientierte medizinische und pflegerische Versorgung (Krankenanstaltenpflege) unter Bedachtnahme auf eine effizienzsteigernde Kostensteuerung und eine langfristige Sicherung der Ressourcen sicherzustellen sowie die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

- (2) Der medizinische Zweck der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt des Krankenanstaltenverbandes richtet sich nach den Vorgaben des Österreichischen Krankenanstaltenplanes einschließlich des Großgeräteplanes und der Verordnung der NÖ Landesregierung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen, LGBl. 8000/22.

§ 5

Sitz des Krankenanstaltenverbandes

Der Sitz des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau und seiner Organe befindet sich am Krankenhausstandort in Stockerau

§ 6

Führung des Krankenanstaltenverbandes

- (1) Für die an den Standorten Korneuburg und Stockerau betriebene allgemeine öffentliche Krankenanstalt des Krankenanstaltenverbandes ist nur eine Anstaltsleitung zu bestellen.
- (2) Der innere Betrieb der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt des Krankenanstaltenverbandes ist durch eine Anstaltsordnung zu regeln.

§ 7

Organe des Krankenanstaltenverbandes

Der Aufgaben des Krankenanstaltenverbandes werden von der Verbandsversammlung und vom Geschäftsführer besorgt.

§ 8

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus sechs Mitgliedern mit Stimmrecht und zwei weiteren Mitgliedern ohne Stimmrecht.
- (2) Mit Stimmrecht gehören der Verbandsversammlung an
 - a) die Bürgermeister der Standortgemeinden Korneuburg und Stockerau,
 - b) je ein Vertreter der jeweils stimmenstärksten Wahlpartei in den Gemeinderäten der Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau und
 - c) je ein Vertreter der jeweils stimmenzweitstärksten Wahlpartei in den Gemeinderäten der Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau.
- (3) Die zwei Mitglieder ohne Stimmrecht werden durch das zuständige Organ der betrieblichen Arbeitnehmervertretung in die Verbandsversammlung entsendet.
- (4) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a haben das Recht, aus dem Kreis der Gemeinderäte der beteiligten Stadtgemeinden für den Fall der Verhinderung oder auf Dauer jeweils eine Person als Stellvertreter namhaft zu machen. Für Mitglieder nach Abs. 2 lit. b und lit. c und Abs. 3 ist für den Fall ihrer Verhinderung von den entsendungsberechtigten Stellen jeweils ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.
- (5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden von den entsendungsberechtigten Stellen bestellt und abberufen. Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) ist dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung ohne Aufschub bekannt zu geben und binnen zwei Wochen schriftlich zu bestätigen.
- (6) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres abwechselnd das Mitglied nach Abs. 2 lit. a einer der beteiligten Stadtgemeinden. Die Funktionsperiode des Vorsitzenden kann durch einen einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung jeweils für ein weiteres Geschäftsjahr verlängert werden.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die der Vorsitzende zu unterfertigen hat. Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) Tag und Ort der Beratung;
- b) Teilnehmer;
- c) Beratungsgegenstände;
- d) Beschlussfassungen;
- e) Ergebnisse der Abstimmungen.

(8) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist.

(9) Die Verbandsversammlung fasst Beschlüsse – sofern im Folgenden nicht Abweichendes bestimmt wird – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (seines Stellvertreters) den Ausschlag.

(10) Beschlüsse, die Aufgaben der Verbandsversammlung nach § 9 Abs. 2 lit. a bis lit. c und lit. e bis lit. i betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(11) Beschlüsse über Aufgaben der Verbandsversammlung nach § 9 Abs. 2 lit. d bedürfen zusätzlich der Zustimmung sämtlicher Vertreter der betroffenen Stadtgemeinde, sofern die Schließung von Abteilungen oder Instituten nicht aufgrund des Österreichischen Krankenanstaltenplanes einschließlich des Großgeräteplanes, der Verordnung der NÖ Landesregierung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen, LGBl. 8000/22, oder infolge des negativen Ausgangs eines Bedarfsprüfungsverfahrens nach § 28 des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, LGBl. 9440, geboten ist.

(12) Der Geschäftsführer darf nicht zugleich Mitglied der Verbandsversammlung sein; er ist jedoch berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Fordert die Verbandsversammlung den Geschäftsführer zur Teilnahme an den Sitzungen auf, hat der Geschäftsführer jedenfalls anwesend zu sein.

(13) Den Sitzungen der Verbandsversammlung dürfen fach einschlägige Experten beigezogen werden.

(14) Die Verbandsversammlung hat zur näheren Regelung der Besorgung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung zu beschließen. In der Geschäftsordnung ist jedenfalls zu regeln:

- a) die Einberufung der Sitzungen;

- b) die Durchführung der Sitzungen;
- c) die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe außerhalb von Sitzungen.

§ 9

Rechte und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat zur Sicherstellung einer zeitgemäßen, bedarfsgerechten und patientenorientierten medizinischen und pflegerischen Versorgung (Krankenanstaltenpflege) die Ziele der Betriebsführung des Krankenanstaltenverbandes festzulegen und die Betriebsführung des Geschäftsführers zu überwachen.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegen jedenfalls folgende Aufgaben:
 - a) **Die Erlassung und die Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;**
 - b) die Erlassung und die Änderung der Anstaltsordnung;
 - c) die Errichtung von Abteilungen und Instituten;
 - d) **die Schließung von Abteilungen und Instituten an beiden Standorten sowie die Schließung der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am Standort Stockerau;**
 - e) **die Errichtung und die Schließung von Anstaltsambulatorien sowie die Beantragung sonstiger genehmigungspflichtiger Änderungen des Leistungsumfanges der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt nach § 11 des NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl. 9440;**
 - f) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters;
 - g) die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Anstaltsleitung und deren Stellvertreter;
 - h) der Abschluss der Dienstverträge mit dem Geschäftsführer, den Mitgliedern der Anstaltsleitung und deren Stellvertretern;
 - i) der Abschluss der Dienstverträge mit den Primärärzten sowie deren Bestellung und Abberufung;
 - j) die Genehmigung des Voranschlages und des Nachtragsvoranschlages sowie die Festlegung von Richtlinien für die ordnungsgemäße Rechnungslegung und Prüfung;
 - k) die Genehmigung des Dienstpostenplanes;

- l) die Genehmigung des Jahresabschluss und des Lageberichtes;
- m) die Genehmigung der Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie des Abschlusses von Leasingverträgen, sofern die Vertragssumme mehr als € 100.000 beträgt;
- n) die Genehmigung des Investitionsprogrammes;
- o) die Genehmigung von Investitionsvorhaben, deren Gesamtkosten 2,50 % des Gesamtausgabenvolumens des letztgültigen genehmigten Voranschlages übersteigen;
- p) die Entgegennahme und Behandlung von Berichten des Geschäftsführers und seine Entlastung;
- q) die Überwachung der Tätigkeit des Geschäftsführers;
- r) die Beschlussfassung über alle vom Geschäftsführer aufgrund ihrer Wichtigkeit vorgelegten Angelegenheiten.

(3) Die Verbandsversammlung hat das Recht, vom Geschäftsführer jederzeit Berichte und Auskünfte über die Besorgung der Geschäfte des Krankenanstaltenverbandes zu verlangen.

(4) Die Verbandsversammlung hat das Recht, sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen und **Belege sowie die Gebarung des Krankenanstaltenverbandes einzusehen und zu überprüfen.** Sie darf damit auch einzelne Mitglieder der Verbandsversammlung oder geeignete Sachverständige beauftragen; § 13 Abs. 2 gilt für beauftragte Sachverständige sinngemäß.

§ 10

Aufwandsentschädigung

(1) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung gebührt zur Abgeltung des mit der Besorgung ihrer Aufgaben verbundenen Aufwandes eine Entschädigung (Aufwandsentschädigung), sofern die Ausübung ihrer Tätigkeit nicht im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtungen als Dienstnehmer der entsendenden Stelle erfolgt oder ihnen Ansprüche nach dem 6. Abschnitt des NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetzes 1997, LGBl. 0032, zustehen.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist von der Verbandsversammlung unter Beachtung auf den Umfang der zu besorgenden Aufgaben festzusetzen.

(3) Die Aufwandsentschädigung kann in der Form von monatlichen Pauschalbeträgen oder in der Form von Sitzungsgeldern gewährt werden.

§ 11

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer ist von der Verbandsversammlung für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Für den Fall seiner Verhinderung hat die Verbandsversammlung für dieselbe Funktionsperiode einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(2) Die Verbandsversammlung darf den Geschäftsführer vor Ablauf seiner Funktionsperiode abberufen, wenn sich der Geschäftsführer einer groben Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht oder sonst seine Vertrauenswürdigkeit verloren hat.

(3) Dem Geschäftsführer obliegt in eigener Verantwortung die Besorgung aller Geschäfte des Krankenanstaltenverbandes, die weder durch dieses Gesetz noch durch sonstige Gesetze oder Verordnungen oder durch die Anstaltsordnung anderen Personen vorbehalten sind. Im Rahmen seiner Geschäftsbesorgung hat der Geschäftsführer insbesondere für eine effizienzsteigernde Kostensteuerung und langfristige Sicherung der Ressourcen zu sorgen, die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten, die Beschlüsse der Verbandsversammlung zu vollziehen und den Krankenanstaltenverband nach außen zu vertreten.

(4) Der Geschäftsführer hat jährlich für den Krankenanstaltenverband ein Investitionsprogramm zu erstellen und der Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Dieses Investitionsprogramm stellt eine Übersicht über die vom Krankenanstaltenverband in einem mindestens die nächsten drei Jahre umfassenden Zeitraum geplanten Investitionsvorhaben dar.

(5) Der Geschäftsführer darf nach Maßgabe des genehmigten Dienstpostenplanes Bedienstete in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Krankenanstaltenverband aufnehmen, sofern die Aufnahme in ein solches Arbeitsverhältnis nicht der Verbandsversammlung vorbehalten ist.

§ 12

Zeichnungsberechtigung

(1) Urkunden, Schriftstücke und sonstige rechtsverbindliche Erklärungen, durch die für den Krankenanstaltenverband Rechte und Pflichten begründet werden, sind vom Geschäftsführer zu unterfertigen.

(2) Ist für Rechtsakte nach Abs. 1 ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich (§ 9 Abs. 2), bedürfen diese Rechtsakte zusätzlich noch der Unterschrift des Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden sowie im Fall der

Bestellung eines Stellvertreters des Vorsitzenden auf Dauer (§ 8 Abs. 4) obliegt die Unterfertigung dem Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 13

Sorgfaltspflicht und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Organe des Krankenanstaltenverbandes haben bei der Geschäftsführung, im Rahmen der Mitwirkung an der Geschäftsführung und bei der Wahrnehmung ihrer Überwachungspflichten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden.

(2) Die Organe des Krankenanstaltenverbandes sowie die gemäß § 9 Abs. 4 beigezogenen Sachverständigen sind im Rahmen der Besorgung ihrer Aufgaben zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet.

§ 14

Berichtspflichten des Geschäftsführers an die Verbandsversammlung

(1) Der Geschäftsführer hat der Verbandsversammlung regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich über die Besorgung der Geschäfte des Krankenanstaltenverbandes zu berichten.

(2) In den in diesem Gesetz besonders geregelten Fällen und bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei erheblichen Abweichungen der Gebarung im laufenden Geschäftsjahr vom genehmigten Voranschlag, hat der Geschäftsführer unverzüglich der Verbandsversammlung zu berichten.

§ 15

Finanzierung

(1) Die Finanzierung des laufenden Betriebes der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt des Krankenanstaltenverbandes erfolgt entsprechend den Bestimmungen der § 49 bis 49f des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, LGBl. 9440.

(2) Ergibt sich aus dem Betrieb der Standorte Korneuburg und Stockerau der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt des Krankenanstaltenverbandes eine Unterdeckung, so ist der nach § 49e des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, LGBl. 9440, jeweils vom Rechtsträger zu tragende Anteil von den Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau je zu 50 % zu tra-

gen; sonstige Überschreitungen des Finanzbedarfes sind ebenfalls von den Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau je zu 50 % zu tragen.

§ 16

Voranschlag und Rechnungsabschluss

Für die zu einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt zusammengeschlossenen Standorte des Krankenanstaltenverbandes sind nach den Bestimmungen des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, LGBl. 9440, und nach den geltenden Richtlinien des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds ein gemeinsamer, konsolidierter Voranschlag und ein einheitlicher Rechnungsabschluss zu erstellen.

§ 17

Grundsätze der Gebarung

- (1) Der Geschäftsführer hat der Verbandsversammlung bis 30. September eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr den Entwurf eines Voranschlages zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Veranschlagung der Ausgaben ist der Personalaufwand vom Sachaufwand getrennt auszuweisen.
- (2) Der von der Verbandsversammlung genehmigte Voranschlag bildet die Grundlage der Gebarung des Krankenanstaltenverbandes.
- (3) Der Geschäftsführer hat der Verbandsversammlung im Laufe eines Geschäftsjahres einen Nachtragsvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen, wenn
 - a) durch außer- oder überplanmäßige Ausgaben die Notwendigkeit einer Überschreitung der durch den genehmigten Voranschlag festgelegten Gesamtausgaben besteht,
 - b) durch Mehr- oder Mindereinnahmen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder
 - c) durch Mindereinnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der Ausgeglichenheit des Voranschlagsvollzuges droht, die durch Minderausgaben nicht ausgeglichen werden kann.
- (4) Wird von der Verbandsversammlung vor Ablauf des Geschäftsjahres kein Voranschlag genehmigt, sind die Ausgaben nach den im Voranschlag des abgelaufenen Geschäftsjahres enthaltenen Ausgabenansätzen zu leisten, wobei die monatlichen Ausgaben ein Zwölftel der Ausgabenansätze des Voranschlages des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht übersteigen dürfen. Die zur Erfüllung von Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben sind nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu leisten.

(5) Das Geschäftsjahr des Krankenanstaltenverbandes ist das Kalenderjahr.

(6) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, gelten für die Rechnungslegung und Prüfung des Krankenanstaltenverbandes die maßgeblichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, dRGrB. S 219/1897, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2001, sinngemäß.

(7) Die Verbandsversammlung hat Richtlinien für die ordnungsgemäße Rechnungslegung und Prüfung des Krankenanstaltenverbandes festzulegen.

§ 18

Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben

(1) Als Investitionsvorhaben gilt ein Vorhaben, das einen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht einheitlichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgang zum Gegenstand hat und aufgrund einer gesamtheitlichen Planung durchgeführt werden soll, und zwar unabhängig davon,

- a) ob das Vorhaben in einer oder mehreren Phasen durchgeführt wird und
- b) ob die Finanzierung einmalig erfolgt oder sich aus einer Mehrzahl von sachlich abgrenzbaren finanziellen Leistungen zusammensetzt.

(2) Vor der Durchführung von Investitionsvorhaben, deren Gesamtkosten 2,50 % des Gesamtausgabenvolumens des letztgültigen genehmigten Voranschlages übersteigen, hat der Geschäftsführer detaillierte Soll-Kosten- und Folge-Kosten-Berechnungen zu erstellen, in nachvollziehbarer Weise zu erläutern und der Verbandsversammlung gemeinsam mit dem Antrag auf Genehmigung des Investitionsvorhabens vorzulegen. Ist die Durchführung solcher Investitionsvorhaben in mehreren Phasen geplant, sind die Kostenberechnungen für die einzelnen Durchführungsphasen jeweils getrennt zu erstellen.

(3) Treten während der Durchführung von Investitionsvorhaben bei einzelnen Durchführungsphasen Kostenüberschreitungen von mehr als 20 % gegenüber den Soll-Kosten-Berechnungen auf oder ist mit Kostenüberschreitungen zumindest in dieser Höhe zu rechnen, hat der Geschäftsführer darüber umgehend der Verbandsversammlung, versehen mit einer ausführlichen Begründung für die Ursachen der Kostenüberschreitungen, zu berichten. Kostenüberschreitungen, die allein auf die Erhöhung des Baukostenindex zurückzuführen sind, haben dabei unberücksichtigt zu bleiben.

§ 19

Rechtsnachfolge durch den Krankenanstaltenverband

(1) Der Krankenanstaltenverband tritt ab 1. Jänner 2002 die Rechtsnachfolge der Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau als ehemalige Rechtsträger der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Korneuburg und Stockerau an und übernimmt – vorbehaltlich des Abs. 2 – alle Rechte und Pflichten der ehemaligen Rechtsträger hinsichtlich dieser Krankenhausstandorte.

(2) Von der Rechtsnachfolge ausgenommen sind jene Forderungen und Verbindlichkeiten, die aus der Betriebsführung der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Korneuburg und Stockerau durch die ehemaligen Rechtsträger herrühren und die Geschäftsjahre bis einschließlich 2001 betreffen; diese Forderungen und Verbindlichkeiten sind nach der bis zum Eintritt der Rechtsnachfolge maßgeblichen Gesetzes- und Vertragsrechtsslage von den früheren Rechtsträgern der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Korneuburg und Stockerau zu vereinnahmen und zu erfüllen. Ausgenommen von der Rechtsnachfolge sind auch Verbindlichkeiten aus Trägeranteilen nach den § 49d, 49e und 71 des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, LGBl. 9440, für das Geschäftsjahr 2001, die von den ehemaligen Rechtsträgern der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Korneuburg und Stockerau zu erfüllen sind.

§ 20

Dienstpostenplan

(1) Der Geschäftsführer hat der Verbandsversammlung gemeinsam mit dem Entwurf des Voranschlages (§ 17 Abs. 1) für das folgende Geschäftsjahr einen Dienstpostenplan zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der Dienstpostenplan hat die höchstzulässige Anzahl von Bediensteten festzulegen, die im Krankenanstaltenverband Weinviertel ihren Dienst verrichten. Planstellen dürfen im Dienstpostenplan nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur ordnungsgemäßen Besorgung der dem Krankenanstaltenverband zugewiesenen Aufgaben zwingend erforderlich sind.

(3) Im Dienstpostenplan sind die Planstellen getrennt für die zugewiesenen Vertragsbediensteten und für die zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau und für Bedienstete, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zum Krankenanstaltenverband stehen, vorzusehen. Für Bedienstete, die teilbeschäftigt sind, sind die Planstellen mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete umgerechneten Anzahl festzusetzen.

§ 21

Zuweisung von Vertragsbediensteten

- (1) Die Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau können die am 31. Dezember 2001 in ihren Krankenanstalten beschäftigten Vertragsbediensteten ab dem 1. Jänner 2002 dem Krankenanstaltenverband zur Dienstleistung an einen der beiden Krankenhausstandorte zuweisen.
- (2) Für die Dauer der Zuweisung gemäß Abs. 1 gilt als Dienststelle der Krankenanstaltenverband und als Dienstort jener Standort der Krankenanstalt, an denen der jeweilige Vertragsbedienstete zugewiesen wurde.
- (3) Die Aufsicht über die dem Krankenanstaltenverband zugewiesenen Bediensteten steht dem Geschäftsführer oder den vom Geschäftsführer ermächtigten Bediensteten zu.
- (4) Die Bediensteten erhalten Bezüge ausschließlich von der zuweisenden Gemeinde. Der Krankenanstaltenverband ist verpflichtet, den Gemeinden diesen Aufwand für die jeweils zugewiesenen Bediensteten zur Gänze zu ersetzen.
- (5) Der Krankenanstaltenverband kann die Aufhebung einer Zuweisung eines Bediensteten nur bei Vorliegen von Gründen verlangen, die eine Kündigung oder Entlassung dieses Bediensteten rechtfertigen.

§ 22

Zuweisung von öffentlich-rechtlichen Bediensteten

- (1) Die Stadtgemeinde Korneuburg kann die am 31. Dezember 2001 in der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt Korneuburg beschäftigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten ab dem 1. Jänner 2002 dem Krankenanstaltenverband zur Dienstleistung zuweisen.
- (2) Der Krankenanstaltenverband hat der Stadtgemeinde Korneuburg die Bezüge einschließlich der Sozialabgaben für jene Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Korneuburg stehen und die dem Krankenanstaltenverband zur Dienstleistung zugewiesen worden sind, zu ersetzen.
- (3) Der Krankenanstaltenverband hat den Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau die Ruhegenüsse einschließlich der Sozialabgaben der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die an einer der von den beiden Stadtgemeinden als Rechtsträger betriebenen allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten oder in der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt des Krankenanstaltenverbandes beschäftigt waren, sowie die Versorgungsgenüsse deren Hinterbliebenen und Angehörigen zu ersetzen.

(4) Die Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau haben dem Krankenanstaltenverband die Pensionsbeiträge der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt des Krankenanstaltenverbandes zur Dienstleistung zugewiesen worden sind, und die Beiträge der öffentlich-rechtlichen Bediensteten einschließlich deren Hinterbliebenen und Angehörigen, die an einer von den beiden Stadtgemeinden als Rechtsträger betriebenen allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten oder in der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt des Krankenanstaltenverbandes beschäftigt waren, zu überweisen.

(5) Die Pensionszuschüsse des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds gemäß § 49c Abs. 2 des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, LGBl. 9440, gebühren dem Krankenanstaltenverband.

§ 23

Rücknahmerecht der Rechtsträgerschaft

Die Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau sind berechtigt, im Fall der beabsichtigten Schließung ihres Krankenhausstandortes die Rechtsträgerschaft für das Krankenhaus ihres Standortes und dessen Betriebsführung vom Krankenanstaltenverband wieder zu übernehmen.

§ 24

Abgaben- und Gebührenbefreiung

Der Krankenanstaltenverband ist als Rechtsträger einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt gemäß § 86 Abs. 4 des NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl. 9440, hinsichtlich aller Maßnahmen, die im Zuge der Errichtung und des Betriebes von Einrichtungen nach dem NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl. 9440, getroffen werden und die Landes- oder Gemeindebehörden berechtigen, Barauslagen, Kommissionsgebühren oder Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben einzuheben, von deren Entrichtung sowie nach § 64 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2001, von allen Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 25

Eigener Wirkungsbereich

Die Besorgung der den Gemeinden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden.

Artikel II

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung des Krankenanstaltenverbandes hat im Geschäftsjahr 2002 der Bürgermeister der Stadtgemeinde Korneuburg zu führen.
- (3) Der Vorsitzende hat die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung des Krankenanstaltenverbandes zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen.
- (4) Bis zur Konstituierung der Verbandsversammlung des Krankenanstaltenverbandes sind die Aufgaben der Verbandsversammlung und des Geschäftsführers von den Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau hinsichtlich des jeweiligen Krankenhausstandortes im Auftrag und auf Rechnung des Krankenanstaltenverbandes wahrzunehmen.
- (5) Nach der Konstituierung der Verbandsversammlung des Krankenanstaltenverbandes werden die Aufgaben des Geschäftsführers bis zu dessen Bestellung durch die Verbandsversammlung vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung wahrgenommen.
- (6) Die einheitliche Anstaltsordnung der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt des Krankenanstaltenverbandes ist bis 31. März 2002 zu erlassen.
- (7) Der Voranschlag des Krankenanstaltenverbandes für das Geschäftsjahr 2002 ist der Verbandsversammlung bis 30. April 2002 zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Der gemeinsame Jahresabschluss der zu einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt zusammengeschlossenen Standorte des Krankenanstaltenverbandes ist erstmals für das Geschäftsjahr 2002 zu erstellen.
- (9) Das Investitionsprogramm für den Krankenanstaltenverband ist bis 30. Juni 2002 der Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Auf Investitionsvorhaben, mit deren Planung und Durchführung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnen worden ist, findet § 18 Abs. 1 und Abs. 2 keine Anwendung.